

Kulturstiftung Langenhagen e. V.

Satzung 1998

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kulturstiftung Langenhagen e. V." nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Langenhagen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein dient dabei der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung durch Pflege des guten Willens und zum Frieden unter den Völkern und den Nationen, beispielsweise auch durch Unterstützung bereits bestehender kultureller Einrichtungen der Stadt Langenhagen; der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur; zur Erreichung dieses Zweckes kann der Verein in nicht überwiegendem Umfang auch anderen gemeinnützigen Körperschaften und Personenvereinigungen Zuwendungen zukommen lassen, für gemeinnützige Zwecke Spenden sammeln lassen sowie Veranstaltungen und Feste planen, organisieren und bei der Durchführung unterstützen, um dadurch Spenden zu erhalten, wenn sein Gepräge als gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft dadurch nicht gefährdet wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1998.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person sowie andere Vereine werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.

Die Mitgliedschaft endet

1. Mit dem Tode des Mitglieds,
2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
3. durch Ausschluß aus dem Verein.
4. Durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglieder Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von der Beschwerde innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

Kulturstiftung Langenhagen e. V.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat, der durch Beschluß des Vorstands aus geeignet erscheinenden Personen gebildet werden kann.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- einem/r Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- und einem/r Schatzmeister/in.

Die Bestellung des Vorstandes unter gleichzeitiger Festsetzung der Ämter erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Wege geheimer Wahl oder durch Zuruf auf die Dauer von 5 Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschieden Mitglieds.

Dem Vorstand obliegt, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, sowohl die Geschäftsführung als auch die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die vorsitzende(n) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat für die Dauer von 5 Jahren. Für die Dauer der Amtsausübung der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für den Vorstand (§ 6). Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in künstlerischen und kunstpolitischen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern.

Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirats unter Angabe der Tagesordnung in angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen ein.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen, dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. In die Frist ist der Tag der Mitgliederversammlung eingerechnet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig. Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied schriftlich übertragen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/r Vorsitzenden der Versammlung und der/m Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine 3/2 Mehrheit der anwesenden und durch Stimmenübertragung vertretenen Mitglieder des Vereins. Auf die vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der Einberufung der Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

Für die Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder

Kulturstiftung Langenhagen e. V.

dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands,
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,

Beschlüsse über die Beschwerde eines Antragstellers gegen den ablehnenden Bescheid eines Antragstellers oder eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Über eine Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigene, zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese ist nurbeschlussfähig, wenn mehr als 75 % der Mitglieder erschienen sind. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

Im Auflösungsfall oder bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen zusteuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken der Stadt Langenhagen zugeführt, und zwar der Haushaltsstelle "Langenhagener helfenLangenhagenern". Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, so fällt das Vereinsvermögen ebenfalls an die Stadt Langenhagen zugunsten der Haushaltsstelle "Langenhagener helfen Langenhagenern" und darf nur für einen mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Erteilung einer Ermächtigung an den Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuhelpfen, erforderlichenfalls auch durch redaktionelle Änderungen und Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in Kraft.